

II-1681 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.009/91-4/91

1010 Wien, den 22. April 1991
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

596 IAB

1991-04-24

Klappe Durchwahl zu **637 IJ**

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Christine HAAGER,
Mag. GUGGENBERGER und Genossen an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend die Wiedereingliederung vorübergehend
Behinderter in den Arbeitsprozeß, Nr. 637/J.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Ist geplant, im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG eine Bestimmung einzuführen, wonach der Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nur dann möglich ist, wenn am Stichtag kein aufrechtes Dienstverhältnis vorliegt?

Antwort:

Im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991, welches am 1. April 1991 in Kraft getreten ist, wird u.a. als weitere Voraussetzung für den Anspruch auf eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit normiert, daß der Pensionswerber am Stichtag weder nach dem ASVG noch nach dem GSVG noch nach dem BSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sein darf.

Damit wird bei Invalidität (Berufs-, Erwerbsunfähigkeit) ausschließlich verhindert, daß neben einem vollen Entgelt aus derselben Erwerbstätigkeit, für die der Versicherte invalid (berufs-, erwerbsunfähig) erklärt wird, zugleich Pension bezogen wird. Endet der Entgeltanspruch aus dieser Tätigkeit, so ist es auch weiterhin ohne Lösen des Dienstverhältnisses möglich, die bisherige Erwerbstätigkeit eingeschränkt - sie darf nicht ident mit der Erwerbstätigkeit sein, die während der letzten sechs

- 2 -

Monate vor dem Stichtag überwiegend beim selben Dienstgeber ausgeübt wurde - oder eine andere Tätigkeit neben dem vollen Pensionsanspruch auszuüben.

Frage 2:

Ist geplant, Personen, welche aufgrund einer vorübergehenden Behinderung eine zeitlich befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erhalten, für die Dauer dieses Pensionsanspruches unter den Schutz des Behinderteneinstellungsgesetzes zu stellen?

Antwort:

Da der Ausschlußgrund des § 2 Abs. 2 lit.c des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) nur für jene begünstigten Behinderten gilt, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Geldleistungen wegen dauernder Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit beziehen, bleiben behinderte Menschen, die eine bloß zeitlich befristete Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erhalten, weiterhin dem Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des BEinstG zugehörig.

Ebenso ist es möglich, daß ein Behindterer erst während eines derartigen Pensionsbezuges einen Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Personen stellt. Unter der Voraussetzung, daß die übrigen im BEinstG genannten Voraussetzungen gegeben sind, steht einer Zuerkennung der Begünstigungseigenschaft in einem solchen Fall nichts entgegen.

In beiden Fällen können die begünstigten Behinderten auch während des befristeten Pensionsbezuges sämtliche in Betracht kommende Begünstigungen des Behinderteneinstellungsgesetzes in Anspruch nehmen.

Frage 3:

Ist geplant, diesen Personen einen Kündigungsschutz bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Wegfall ihres Pensionsanspruches zu gewähren?

- 3 -

Frage 4:

Ist geplant, die Anzahl solcher betroffener Personen auf die Pflichtzahl nach dem Behinderteneinstellungsgesetz anzurechnen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die Frage, ob begünstigten Behinderten, denen eine befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zuerkannt wurde, der Kündigungsschutz des § 8 BEinstG bis nach dem Wegfall ihres befristeten Pensionsanspruches gewährt werden soll bzw. ob sie bei der Überprüfung der Beschäftigungspflicht auf die Pflichtzahl angerechnet werden soll, wird im Zuge der derzeit in Vorbereitung stehenden Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Der Bundesminister:

